

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 04.12.2019

Dauer: 19:00 Uhr bis 20:54 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV Reinhard Peter bis TOP 8
STV Andreas Schuch Vorsitz während TOP 8
STV Malke Aydin
STV Jürgen Görig
STV Eckart Hafemann
STV Reiner Leidich
STV Melanie Schunk-Wießner

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann
Stellv. STV-Vorsteher Peter Alexander
Stellv. STV-Vorsteher Matthias Jung ab TOP 8 übernimmt STV Jung Stimmrecht von STV Peter
Stellv. STV-Vorsteher Ulrich Sann
Stellv. STV-Vorsteher Fabian Schäfer
Stellv. STV-Vorsteher Reimar Stenzel

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

Schriftführerin

VA Bianca Krieb

Von der Feuerwehr:
Stadtbrandinspektor Bernd Schöps bis TOP 4

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV/Fraktion mit beratender Stimme Sebastian Jung

Vom Magistrat

Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|---------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 30.10.2019 | |
| TOP 3 | Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-366/2016-2021 |
| TOP 4 | Waldwirtschaftsplan 2020 | STV-370/2016-2021 |
| TOP 5 | Brand- und Katastrophenschutz;
Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim | STV-371/2016-2021 |
| TOP 6 | Verschmelzung der Erste Pohlheimer EBBVV GmbH und der Stadt Pohlheim zum 31.12.2019 | STV-374/2016-2021 |
| TOP 7 | Geschäftsordnung für den Klimabeirat | STV-368/2016-2021 |
| TOP 8 | 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim | STV-362/2016-2021 |
| TOP 8.1 | Antrag der CDU-Fraktion vom 21. September 2018 betr. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung | A-260/2016-2021 |
| TOP 8.2 | Antrag der FW-Fraktion vom 17. Oktober 2019 betr. Anpassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt | A-363/2016-2021 |
| TOP 9 | Mitteilungen | |
| TOP 9.1 | Mitteilung 1 | |
| TOP 10 | Anfragen | |

TOP 10.1 Anfrage 1

TOP 10.2 Anfrage 2

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Reinhard Peter eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 30.10.2019

Die Niederschrift vom 30.10.2019 wird ohne Änderung festgestellt.

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-366/2016-2021**

STV Sann zitiert, aus gegebenem Anlass, aus dem Eigenbetriebsgesetz § 11 Abs. 5 und gibt dies zu Protokoll:

(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

„Herr Sann weist darauf hin, dass folgendes in der HGO steht: § 121 Abs. 8 HGO Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.“ (Mitteilung vom 05.12.19)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der im Entwurf vorgelegte Wirtschaftsplan 2020, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan, wird im Erfolgsplan

Wasserversorgung		
in den Erträgen	auf	2.162.000 Euro
in den Aufwendungen	auf	1.863.000 Euro

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung		
in den Erträgen	auf	3.207.000 Euro
in den Aufwendungen	auf	3.031.000 Euro

sowie im Vermögensplan

Wasserversorgung		
in den Einnahmen	auf	1.396.000 Euro

in den Ausgaben auf 1.396.000 Euro
und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung
in den Einnahmen auf 4.602.000 Euro
in den Ausgaben auf 4.602.000 Euro

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit beschlossen

4 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

**TOP 4 Waldwirtschaftsplan 2020
Vorlage: STV-370/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 zuzustimmen. Der Plan sieht Erträge von 37.282,00 € und Aufwendungen von 43.260,00 € vor. Hieraus ergibt sich ein Defizit von 5.977,00 €. Der Solleinschlag beträgt 925 fm.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Brand- und Katastrophenschutz;
Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-371/2016-2021**

Auf Nachfrage erklärt Stadtbrandinspektor Bernd Schöps, dass die Basis der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim über ihn und die Wehrführer eingebunden worden sei und die Mehrheit sich für diesen Satzungsentwurf ausgesprochen habe.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgende Neufassung der Feuerwehrsatzung für die Feuerwehr der Stadt Pohlheim zu beschließen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim

Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 13.12.2019 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Pohlheim“

- (2) Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim werden drei Schutzbereiche gebildet.

Der Schutzbereich I besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Hausen mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Hausen.
Der Schutzbereich I führt die Bezeichnung „Löschzug Nord“.

Der Schutzbereich II besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Garbenteich und Dorf-Güll mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Garbenteich und Dorf-Güll.
Der Schutzbereich II führt die Bezeichnung „Löschzug Ost“.

Der Schutzbereich III besteht aus den Gemarkungen Pohlheim Grüningen und Holzheim mit jeweils einem separaten Standort in Pohlheim Grüningen und Holzheim.
Der Schutzbereich III führt die Bezeichnung „Löschzug Süd“.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Pohlheim gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung
6. Fachdienste

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Pohlheim unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor, über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Pohlheim in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Pohlheim haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Pohlheim und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, bei Bedenken über die Aufnahme ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, des Dienstaussweises und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.
- (7) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (8) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Wehrführerausschuss. Der Feuerwehrausschuss ist vom Wehrführerausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit ausreichender Begründung mitzuteilen.

- (9) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 9 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts, Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) im Einsatzdienst nicht eingesetzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (5) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr unterliegen folgend aufgeführten Rechten und Pflichten.
 - (a) Rechte-
Die Wahrnehmung der Rechte umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - Aktives und passives Wahlrecht für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen
 - Erstattung von Verdienstausfall und ausreichender Versicherungsschutz gegen Dienstunfälle
 - Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der geltenden Normen in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz der ohne Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigenden, zerstörten oder abhanden gekommenen privaten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände
 - (b) Pflichten-
Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Weisung ihres jeweiligen Vorgesetzten, insbesondere des Leiters der Feuerwehr und der Wehrführung gewissenhaft auszuführen. Hierbei ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:
 - Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen
 - Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung
 - Beachtung der geltenden Vorschriften (z.B. Dienst, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften)
 - Das Tragen von Dienstkleidung, wenn angeordnet
 - Schonende und pflegliche Behandlung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, Geräte und Unterkünfte
 - Kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Feuerwehrangehörigen
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen schriftlichen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) und b), Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Pohlheim" und die Löschzugbezeichnung als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso §§ 6 Abs.9, 8 Abs. 6. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt Pohlheim, und der Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge. Die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignungen (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilungen der Löschzüge sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12

KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Feuerdrachen Pohlheim“.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Ebene der Löschzüge gemäß § 2 dieser Satzung wird die Kindergruppe durch den Minifeuerwehrwart in Absprache mit dem Wehrführer geführt.
- (4) Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche Eignung besitzen. Der Minifeuerwehrwart/die Minifeuerwehrwartin, sowie die Betreuer/-innen der Kindergruppe sind den Fachberatern gem. § 6 Abs. 1 gleichgestellt.
- (5) Die mit der Betreuung der Kindergruppen befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim. Sie präsentiert in musikalischer Form den Feuerwehrgedanken in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Musikzugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Musikausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.
- (4) Bei feuerwehrdienstlichen Anlässen und dienstlichen Veranstaltungen wird diese Abteilung im Auftrag des Stadtbrandinspektors kostenfrei tätig.

§ 14

FACHDIENSTE

Ein Fachdienst kann auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Magistrat der Stadt Pohlheim in Dienst gestellt werden. Der Aufgabenbereich eines Fachdienstes wird in einer zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.

§ 15

STADTBRANDINSPEKTOR, STELLV. STADTBRANDINSPEKTOREN / , WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER /

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Pohlheim haben.

- (5) Der oder die Bewerber/in für das Amt der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors müssen 6 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung beim Magistrat der Stadt Pohlheim vorlegen. Nach der Überprüfung der Bewerber durch den Magistrat der Stadt Pohlheim werden die Bewerber die für die Wahl zugelassen werden, dem Wehrführerausschuss und anschließend den einzelnen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim vorgestellt.
- (6) Kommt der Magistrat der Stadt Pohlheim zu dem Beschluss dass der Bewerber nicht für das Amt des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors geeignet ist, ist dies dem Bewerber in schriftlicher Form mit Aufführung einer Begründung mitzuteilen.
- (7) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Pohlheim ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
Der Stadtbrandinspektor kann bei Bedarf in der Stadtverordnetenversammlung einen Situationsbericht über die Freiwillige Feuerwehr Pohlheim erstatten.
- (8) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben ihn im Falle der Verhinderung in der Rangfolge des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors zu vertreten.
Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der erste und zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Pohlheim ernannt.
- (9) Die Aufgaben des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors sowie des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors werden nachfolgend festgelegt:
 - Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor im Falle seiner Verhinderung bei Einsätzen und den sonstigen Aufgaben nach § 15 Abs. 7.
 - Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor sowie den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor im Falle der gleichzeitigen Verhinderung bei Einsätzen und den sonstigen Aufgaben nach § 15 Abs. 7.
 - Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten werden bei Bedarf durch den Stadtbrandinspektor festgelegt.
- (10) Wird ein zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor benötigt, obliegt die Entscheidung dieses Amt zu installieren bei dem Magistrat der Stadt Pohlheim.
- (11) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (12) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Löschzügen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Löschzüge auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (13) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Löschzüge gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der jeweiligen Löschzüge.
- (14) Ein zweiter stellvertretender Wehrführer kann, sofern erforderlich, installiert werden. Er wird von die Angehörigen der jeweiligen Löschzüge gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung der jeweiligen Löschzüge.
- (15) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gilt Abs. 9, 10 und Abs. 11 entsprechend.
- (16) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 16

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Löschzügen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus zwei bis sechs Angehörigen der Löschzüge, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sowie dem Minifeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Dienstversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Löschzüge und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Löschzüge statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Löschzüge schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

DIENSTVERSAMMLUNGEN DER LÖSCHZÜGE

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Dienstversammlung der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim statt.
- (2) Die (getrennte) Dienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Löschzüge schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 20

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter, sowie die Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu informieren. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Löschzüge wer-

den einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim vom 19.12.2014.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

**TOP 6 Verschmelzung der Erste Pohlheimer EBBV GmbH und der Stadt Pohlheim zum 31.12.2019
Vorlage: STV-374/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, dem beabsichtigten Vermögensübertragungsvertrag zuzustimmen, wonach die Erste Pohlheimer Erschließungs-, Betriebs-, Bau-, Verwaltungs- und Vermarktungs-GmbH in ihrer Gesamtheit auf die Stadt Pohlheim übertragen werden soll. Grundlage dieses Beschlusses ist der notarielle Urkundsentwurf vom 27.11.2019.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 7 Geschäftsordnung für den Klimabeirat
Vorlage: STV-368/2016-2021

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.19 zum Entwurf der Geschäftsordnung des Klimabeirates vor:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„§1: Ziele und Aufgaben des Klimabeirates

Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Stadt Pohlheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Klimaschutz. Er berät die Organe der Stadt bei der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel der Klimaneutralität bis dienen.

Ziel ist es, einen Fahrplan für die Stadt Pohlheim und seine Bürger zu erstellen, damit Klimaneutralität in Pohlheim bis 20XX ermöglicht wird. Dieser Plan ist regelmäßig zu evaluieren.

Hierzu werden im Klimabeirat die Maßnahmen ... (*Weiter wie im Entwurf*)

§2: Zusammensetzung und Vorsitz

- 1.1 Die/der Bürgermeister/in oder dessen/deren gesetzliche/r Verteter/in.
3. (*ersatzlos streichen, die Zählung ändert sich entsprechend*)
6. Der Klimabeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/in.

§6: Sitzungen

1. Der Klimabeirat tritt i. d. R. 2 - 5 mal jährlich zusammen.
4. ... (*Letzten Satz ersetzen:*) Dies muss in der Einladung begründet werden. (*Ergänzung*) Zusätzlich ist in den Pohlheimer Nachrichten auf die Sitzungen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort und der voraussichtlichen Tagesordnung hinzuweisen.
5. (*Im letzten Satz streichen*): "durch die/den Vorsitzende/n angeordnet oder"
6. Um den Dialog mit interessierten Bürger/innen zu ermöglichen wird regelmäßig ein Tagesordnungspunkt "Anfragen und Anregungen der Bürger" am Ende einer Sitzung aufgerufen."

STV Görig weist daraufhin, dass in der Verwaltungsvorlage § 6 zweimal die Ziffer 5 erscheint. Folgender Absatz werde dann Ziffer 6 erhalten:

Der Klimabeirat tagt öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die/den Vorsitzende/n angeordnet oder vom Klimabeirat beschlossen wird.

Aus Ziffer 5 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würde Ziffer 6 und Ziffer 6 würde Ziffer 7.

Es besteht Einvernehmen, diesen Sachverhalt zunächst zur weiteren Beratung mit in die Fraktionen nehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss gibt somit keine Beschlus-

sempfehlung ab. Eine Beschlussfassung erfolge in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis: Zurückgestellt

TOP 8 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-362/2016-2021

TOP 8.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 21. September 2018 betr. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: A-260/2016-2021

TOP 8.2 Antrag der FW-Fraktion vom 17. Oktober 2019 betr. Anpassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt
Vorlage: A-363/2016-2021

TOP 8, 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beraten.

(TOP 8.2)

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der FW-Fraktion vom 17.10.2019 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die aktuell gültige Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim wird in den nachfolgenden Punkten geändert:

1. Der § 27 Sperrfrist für abgelehnte Anträge lautet in (1) mit neuem Wortlaut:

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann ein inhaltsgleicher Antrag, unabhängig vom Antragsteller, frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

2. Der § 28 Rücknahme von Anträgen wird in § 28 Rückstellung und Rücknahme von Anträgen umbenannt und lautet mit neuem Wortlaut:

(1) Ein Antrag kann nach Befassung in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss vom Antragsteller nur einmal von der Beschlussfassung zurückgestellt werden. Eine weitere Zurückstellung gilt als Rücknahme des Antrags.

(2) Ein Antrag kann bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Die Rücknahme eines gemeinsamen Antrags mehrerer Stadtverordneter muss gemeinschaftlich erfolgen.

(3) Ein Antrag kann in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss nur vor dem ersten oder nach dem letzten Redebeitrag hierzu zurückgezogen werden.

STV Schuch teilt mit, dass dieser Antrag zurückgezogen wird.

Abstimmungsergebnis:

Zurückgezogen

(TOP 8)

Verwaltungsvorlage

Nach eingehender Beratung schlägt Bürgermeister Schöffmann vor, die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.10.2019 zu bekräftigen.

Hierüber wird wie folgt abgestimmt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse zu beschließen:

„1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom 7. November 2019 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim beschlossen:

I.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter der Fraktion. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder deren/dessen Stellvertreter/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen. Ausgenommen hiervon sind die Vereinbarungen des Ältestenrates am jeweiligen Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Finden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung an einem Montag bis Donnerstag statt, beginnen diese um 19:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 wird um einen Absatz 8 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

- (8) Das Einbringen von Anträgen sowie Haushaltsreden erfolgen vom Podium aus, sonstige Redebeiträge im Stehen vom Platz aus.

§ 26 bleibt Abs. 2 unverändert.

- (2) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.

§ 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen.

II.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.“

Kurz vor Beschlussfassung geht der Vorsitzende Reinhard Peter und übergibt die Sitzungsleitung an STV Schuch. Sein Stimmrecht übernimmt STV Matthias Jung.

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit beschlossen

6 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

(TOP 8.1)

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der **CDU-Fraktion vom 08.03.2019** vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge in den nachfolgend genannten Paragraphen Änderungen bzw. Ergänzungen beschließen:

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen im Verhinderungsfall einem Stellvertreter der Fraktion. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie drei Tage

vor der Stadtverordnetensitzung die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

§ 12 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr.
Sollten die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung an einem Montag-Donnerstag stattfinden, beginnen diese um 19:00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Sitzungs- und Redeordnung

- (5) Alle Fraktionen sowie fraktionslosen Stadtverordneten erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 20 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich einer Minute Redezeit pro Stadtverordneter/Stadtverordneter.
Jede/jeder fraktionslose Stadtverordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten.“

Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt die Streichung von § 14 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim:

Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwidern.

STV Leidich erklärt, die CDU-Fraktion werde diesen Antrag so aufnehmen.

Über den Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2019 inkl. Streichung von § 14 Abs. 5 wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit beschlossen

4 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

TOP 9 Mitteilungen

TOP 9.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Schöffmann teilt bezüglich Glasfaserausbau mit, dass das Interessenbekundungsverfahren beendet sei. Nur in Dorf-Güll und Holzheim werde die Deutsche Glasfaser den Ausbau der Netzinfrastruktur mittels Glasfaser durchführen.

Auf die Anmerkung, dass laut Zeitung die Frist bis zum 07.12. verlängert worden sei, teilt Bürgermeister Schöffmann mit, dass dies aber nur für Holzheim und Dorf-Güll gelte.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Anfrage 1

STV Schäfer erkundigt sich nach dem Ausbaustart der Deutsche Glasfaser.
Bürgermeister Schöffmann teilt mit, dass man mit dem Ausbau wohl im nächsten Jahr starte.

TOP 10.2 Anfrage 2

STV Görig fragt an, ob man die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verlag, der das Mitteilungsblatt veröffentlicht, einsehen oder dem Protokoll beifügen könne. Ein Bürgerreporter habe dort für die Deutsche Glasfaser geworben (mit einem Artikel). Bei Vereinen hingegen werde, wenn auf eine gewerbliche Veranstaltung hingewiesen werde, die Schaltung einer Anzeige erwartet.

Bürgermeister Schöffmann erwähnt die Kooperation mit der Deutsche Glasfaser. Diese Veröffentlichung sei also im Interesse der Stadt. Im Bezug auf Mitteilungen der Vereine teilt Bürgermeister Schöffmann mit, dass sie seines Erachtens Mitteilungen bez. gewerblicher Veranstaltungen abgeben können, ohne, dass erwartet werde, dass eine Anzeige geschaltet wird.

Der Vorsitzende

Schriftführerin

gez. Reinhard Peter
Ausschussvorsitzender
(bis TOP 8)

gez. Bianca Krieb

gez. Andreas Schuch
Stellv. Ausschussvorsitzender

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
